



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

per E-Mail:

Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen
Schulaufwandsträger privater Ersatzschulen

jeweils mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder:

Kommunale Spitzenverbände
Ersatzschulverbände

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
BO4161.0/21

München, 21. Oktober 2020
Telefon: 089 2186 0

Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen

Anlagen: Förderrichtlinie
Übersichtslisten Schülerzahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bereits aus Vorabinformationen und Presseberichten bekannt ist, hat die Staatsregierung mit Beschlüssen vom 22. September und 1. Oktober 2020 ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, das mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mio. Euro die Träger von Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell unterstützt. Davon entfällt ausgehend vom Verhältnis der Schüler- bzw. Kinderzahlen auf den **Schulbereich ein Gesamtvolumen von bis zu 37 Millionen Euro**. In das Förderkonzept ist die Fachexpertise u.a. aus dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege eingeflossen.

Gefördert wird an Schulen die Beschaffung von **CO₂-Sensoren** grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum und von **mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion** für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können. Nicht vom bayerischen Förderprogramm erfasst sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Strahlungstechnik sowie RLT-Anlagen – letztere insbesondere um Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme zur Bundesförderung „Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ zu vermeiden.

Mit dem Erlass der **Förderrichtlinie** für die Landesförderung (s. Anlage) ist nun das Verfahren aufgesetzt, damit für beabsichtigte Beschaffungen vor Ort schnellstmöglich Planungssicherheit besteht. Die Förderung erfolgt als Zuwendung an kommunale Schulaufwandsträger und private Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen. Die Schulen werden in einem separaten Informationsschreiben gebeten, sich für etwaige Geräteanschaffungen mit ihrem zuständigen Schulaufwandsträger in Verbindung zu setzen.

Ich sehe die Landesförderung als wichtige flankierende Maßnahme für den Infektionsschutz. Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten große Bedeutung zu. Aus der bewährten AHA-Formel - Abstandhalten, Hygienemaßnahmen und Alltagsmasken - wird nun AHA-L. Lüften ist nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein wichtiges Element, um Infektionen vorzubeugen. Unser Förderprogramm hilft den Schulaufwandsträgern schnell und unbürokratisch dabei, die Schulen dafür auszurüsten. Eine Beschaffungspflicht der Schulaufwandsträger für einschlägige Geräte wird durch das Förderprogramm selbstverständlich nicht ausgelöst.

Uns ist bewusst, dass derzeit viele und auch unterschiedliche Einschätzungen zum Thema Lüften kursieren und zudem das regelmäßige Fensterlüften bei kalten Außentemperaturen an den Schulen für neue

Herausforderungen sorgt. **Es besteht jedoch keine allgemeine Vorgabe oder dringende Empfehlung aus der Wissenschaft, alle Klassen- und Fachräume mit Luftreinigungsgeräten auszustatten.** Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt daher im Rahmen des Förderprogramms primär für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können. Dies ist insbesondere anzunehmen für

- Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können,
- innenliegende Fachräume,
- Räume mit RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können.

Dass diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Schulaufwandsträger im Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Für die übrigen Räume kann für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen die durch CO₂-Sensoren angezeigte **CO₂-Konzentration als Surrogat-Parameter** verwendet werden, da die CO₂-Konzentration mit der Aerosolkonzentration korreliert. Für den Schulbereich wird ein Schwellenwert von 1.000 ppm CO₂ in der Raumluft als maßgebend angesehen. Steigt die CO₂-Konzentration über diesen festgelegten Wert, ist idealerweise eine Lüftungsmaßnahme – manuelles Lüften über Fenster oder automatische Aktivierung einer RLT-Anlage – zu ergreifen. Liegt der CO₂-Gehalt unter der angegebenen Schwelle, so ist davon auszugehen, dass auch die Virenkonzentration verringert ist.

Die Förderrichtlinie enthält einige Vorgaben zu den **technischen Anforderungen** und zum Einsatzbereich der Geräte. „Positivlisten“ o.ä. für geeignete Geräte oder Hersteller können wir nicht zur Verfügung stellen; neben wettbewerbsrechtlichen Aspekten besteht für derartige Bewertungen im Kultusministerium keine fachliche Expertise und Zuständigkeit. Hier ist auf allgemein zugängliche Informationsportale sowie ggf. die fachlich

betroffenen Ressorts zu verweisen. Das Umweltbundesamt empfiehlt, vor dem Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte den Beitrag zum Infektionsschutz konkret durch Berücksichtigung der Leistungsdaten (z. B. Luftdurchsatz und Abscheidegrad) sowie der Einsatzbedingungen (z. B.

Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, Anordnung des Luftreinigers im Raum) fachgerecht zu bewerten.

Sowohl CO₂-Sensoren als auch mobile Luftreinigungsgeräte sind technisch sensible Geräte. Daher sollten an den Schulen abhängig vom Aufstell- und Einsatzort der Geräte sowie dem Reifegrad der Schülerinnen und Schüler organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um Beschädigungen z.B. bei einem ungesicherten Verbleib der Geräte im Klassenzimmer zu vermeiden.

Für **Art und Umfang der Förderung** haben wir mit der Zielrichtung eines möglichst schlanken Verfahrens zwei Ansätze kombiniert:

- Da der Einsatz von **CO₂-Sensoren** grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum in Betracht kommt, erfolgt die Zuwendung für diese Geräte in Form eines **Festbetrags i.H.v. 7,27 Euro je Schülerin und Schüler** auf der Grundlage der Amtlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2019/2020, höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten. Die Festbetragsfinanzierung wird nach Abruf durch die Schulaufwandsträger als einmalige Zuwendung ausgezahlt. **Der Abruf ist mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 31. Dezember 2020 (Ausschlussfrist)** bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. Die **Schülerzahlen je Schulaufwandsträger** auf der Grundlage der Amtlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2019/2020 sind in der beigefügten Übersicht aufgelistet; sie werden den Bewilligungsbehörden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt und bei Abruf der Zuwendung durch die Schulaufwandsträger zugrunde gelegt. Lediglich für zum Schuljahr 2020/2021 neu gegründete Schulen (mit Ausnahme wiederum von Pflegeschulen) ist zusätzlich in der Zuleitungsmail an die Regierung (vgl. unten) die aktuelle Schülerzahl anzugeben.

- Da der Bedarf an **mobilen Luftreinigungsgeräten** von Schule zu Schule unterschiedlich sein wird und von den baulichen Verhältnissen abhängt, ist eine schülerzahlbezogene pauschale Förderung hier nicht sachgerecht, zumal davon auszugehen ist, dass die oben dargestellten Voraussetzungen nur auf einen kleinen Teil der Räume zutreffen. Die Zuwendung erfolgt hier daher auf Antrag als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag. Die Förderung wird **bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf höchstens 3.500 Euro je Raum** begrenzt. Der genaue Fördersatz ist abhängig vom Volumen der Förderanträge und wird nach Eingang aller (fristgerechten) Anträge festgelegt. Der **Förderantrag ist mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 31. Dezember 2020 (Ausschlussfrist)** bei der örtlich zuständigen Regierung zu stellen. Der Antrag muss die Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers enthalten, für die die Beschaffung erfolgen soll. Nach Eingang und Prüfung aller fristgerechten Anträge leiten die Bewilligungsbehörden die Gesamtbeträge der zuwendungsfähigen Ausgaben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu, das anhand der verfügbaren Mittel den Fördersatz festlegt.

Bitte beachten Sie unbedingt: **Die Antragsfrist endet für beide Gerätearten am 31. Dezember 2020.** Es handelt sich hierbei um eine **Ausschlussfrist**; verfristete eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Hintergrund ist die Zielrichtung, unmittelbar nach Ende der Antragsfrist zentral den Fördersatz für die mobilen Luftreinigungsgeräte festzulegen, die Mittel damit zu binden und Planungssicherheit zu schaffen.

Der Zeitraum für **förderfähige Beschaffungen reicht vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. März 2021**. Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Somit

- ist abweichend von Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO der **vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Oktober 2020 zugelassen,**
- können Beschaffungen auch nach Antragstellung erfolgen und

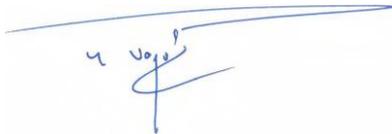
- führen etwaige verzögerte Lieferungen nicht zu Problemen im Hinblick auf die Förderung.

Als weitere Entlastung für die Schulaufwandsträger wurde beschlossen, dass für die Anschaffung der Geräte ein **Mindesteigenanteil der Zuwendungsempfänger entfällt**.

Förderrichtlinie und Antragsformular werden auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt und können dort abgerufen werden. In Abstimmung mit den Regierungen als Bewilligungsbehörden wurde ein Verfahren aufgesetzt, das das elektronische Ausfüllen und Einreichen der Anträge ermöglicht; die **Regierungen** werden hierzu jeweils **Funktionspostfächer** einrichten und auf ihren Homepages entsprechende Informationen vorhalten. Bitte machen Sie Angaben bei den einschlägigen Ziffern und reichen Sie nur ein Antragsformular für alle beantragten Fördermittel ein.

Ich hoffe, das Förderprogramm kann einen weiteren Baustein für die gemeinsame Zielrichtung bilden, den Regelbetrieb an den Schulen möglichst weitreichend fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line above a stylized, cursive signature that appears to read 'M. Piazzolo'.

Prof. Dr. Michael Piazzolo